



Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Prüfung am 02.07.2021

Prüfer: Prof. Dr. Eisenhardt, Prof. Dr. Dr. Fitzner

Themen: BGB, ÖffR, EuropaR, MarkenR

Vorbemerkung: Die Prüfungsatmosphäre war sehr angenehm. Wenn man die richtige Antwort auf eine Frage nicht wusste, wurde viel in die richtige Richtung gelenkt und häufig positive Anmerkungen gegeben, die einen etwas beruhigt haben („Na, Sie meinen ja das richtige“, „Alles richtig, aber ich möchte auf was anderes hinaus“ etc.). Auch geht es in der Prüfung nicht darum, sofort die richtige Antwort zu kennen, sondern es entwickelt sich eher ein „Dialog“ zwischen den PrüferInnen und KandidatInnen. Die teilweise langen Iterationsschleifen spare ich mir aber im Folgenden und fokussiere mich nur auf die Kernthemen und ungefähren entsprechenden Antworten.

Allen nachfolgenden Prüflingen viel Erfolg!

Prüfungsteil Prof. Dr. Eisenhardt:

Frage: Der Bund möchte ein Gesetz erlassen, nach welchem der Schulunterricht zukünftig nur noch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden soll. Was meinen Sie dazu?

Antwort: Grundsätzlich steht die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu, sofern sie nicht dem Bund zugeordnet ist, Art. 70 GG. Diskussion ausschließlicher/konkurrierender Gesetzgebung nach Art. 71-74 GG. Keine der Art. 72, 73 oder 74 GG einschlägig, daher ist der Bund nicht befugt ein derartiges Gesetz zu erlassen.

Frage: Wie sieht das nun aus, wenn die EU eine derartige Richtlinie erlassen will?

Antwort: Die genaue Antwort blieb offen, die EU hat aber wohl keine Richtlinien-/Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulwesens.

Frage: Was sind die denn Bereiche, in denen die EU Richtlinienkompetenz hat?

Antwort: Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, ... [wie sich später herausstellte, wollte Herr Prof. Dr. Eisenhardt insbesondere auf Verbraucherschutzregelungen hinaus].

Frage: Ein kleiner Fall. Sie bestellen einen Staubsaugroboter im Internet. Dieser wird geliefert, aber er fährt nur im Kreis und ist daher nicht zu gebrauchen. Was könnten Sie machen?

Antwort: Nach Diskussion über einen Nacherfüllungsanspruch aus §§ 434, 437 Nr. 1, 439 BGB ging es darum, was für Möglichkeiten bestehen, wenn der Anbieter nicht nacherfüllen möchte. Hier wollte Herr Prof. Dr. Eisenhardt auf das Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB hinaus.

Prüfungsteil Prof. Dr. Dr. Fitzner:

Fall: Sie sind Inhaber einer Marke „Landliebe“. Ein Konkurrent meldet die Marke „Umweltliebe“ an.

Frage: Ihr Konkurrent geht gegen Ihre Marke mit einer Nichtigkeitsklage vor. Was tun Sie?

Antwort: Prüfen, ob die Klage begründet ist. Wir prüfen also, ob unsere Marke wegen absoluter oder relativer Schutzhindernisse nichtig sein könnte. Vorliegend kämen insofern absolute Schutzhindernisse in Betracht. Hieran schloss sich eine ausführliche Diskussion über § 8 I Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG an. Die Definition der „Unterscheidungskraft“ war gefragt und ebenso, unter welchem Oberbegriff der § 8 I Nr. 2 MarkenG bekannt ist („Freihaltebedürfnis“).

Frage: Was können Sie nach der Anmeldung der Marke „Umweltliebe“ durch den Konkurrenten tun?

Antwort: Wenn die Anmeldung vor maximal 3 Monaten erfolgte: Widerspruch insbesondere gestützt auf relative Schutzhindernisse (d.h. unsere Marke) einlegen. Hieran schloss sich eine sehr

ausführliche Diskussion an, welche Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr nach § 9 I Nr. 2 MarkenG vorliegen müssen, d.h. Identität oder Ähnlichkeit der Waren (wurde durch Herrn Prof. Dr. Dr. Fitzner angenommen), Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen sowie Kennzeichnungskraft unserer Marke (ist grundsätzlich als „normal“ zu bewerten). Die Diskussion zur Ähnlichkeit der Zeichen „Landliebe“ und „Umweltliebe“ war sehr zäh, hier wollte Herr Prof. Dr. Dr. Fitzner darauf hinaus, dass eine Ähnlichkeit insbesondere dann zu bejahen ist, wenn der Bestandteil „liebe“ prägend ist, was grundsätzlich wohl nicht anzunehmen ist, da der Beginn eines Wortes wohl stärkere Beachtung findet als das Ende. Voraussetzungen der Prägung seien insbesondere, dass die Bestandteile des Zeichens getrennt werden können. Wie das Ergebnis im vorliegenden Fall zu betrachten wäre, blieb offen.

www.kandidatentreff.de